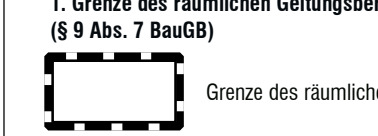


PLANLICHE FESTSETZUNGEN

1. Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)



2. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 11-11 BauNVO)

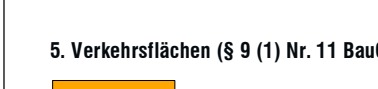


3. Nutzungsschablone mit Maß der baulichen Nutzung und Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB, §§ 16 und 22 BauNVO)

1	1	Art der baulichen Nutzung
2	3	GRZ Grundflächenzahl
3	5	Geschossflächenzahl
4	5	Bauweise
5		WH max. Wandhöhe
6		Zulässige Dachformen (Pultdach, Satteldach, Flachdach) und maximale Dachneigungen

353,53 +/- 0,3 Fußbodenoberkante, Erdgeschoss (EFOK)
Abgrenzung EFOK

4. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)



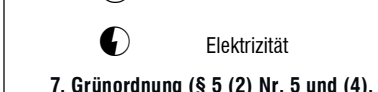
5. Verkehrsräume (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)



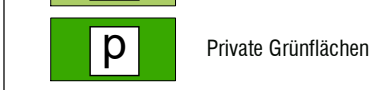
6. Flächen f. Versorgungsanlagen, f. die Abfallentsorgung u. Abwasserbeseitigung sowie f. Ablagerungen; Anlagen, Einricht., u. sonst. Maßnahmen die dem Klimawandel entgegenwirken (§ 5 (2) Nr. 2 Buchstabe b, Nr. 4 u. (4), § 9 (1) u. Nr. 12, 14 u. (6) BauGB)



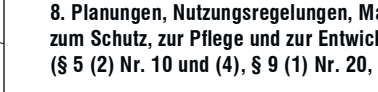
7. Grünordnung (§ 5 (2) Nr. 5 und (4), § 9 (1) Nr. 15 und (6) BauGB)



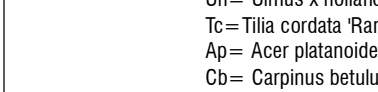
8. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 (2) Nr. 10 und (4), § 9 (1) Nr. 20, 25 und (6) BauGB)



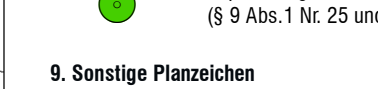
9. Sonstige Planzeichen



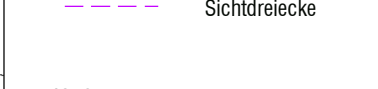
10. Sonstige Planwerke und Nachrichtliche Übernahmen



11. Sonstige Hinweise



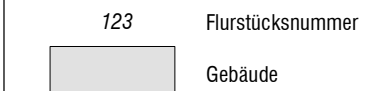
Gewerbestraße - Schematische Darstellung



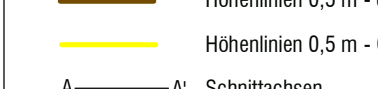
Bahnstraße - Schematische Darstellung



Schnitt A-A'



Schnitt B-B'



Schnitt C-C'



1. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

2. GELTUNGSBEREICH

Der räumliche Geltungsbereich ist in der Planzeichnung festgesetzt, er umfasst die Flurstücke 388, 388/1, 388 (TF), 387 (TF), 386/2, 386/2, 387/11, 387/10, 387/9, 387/8, 386/6 (TF) und 388/8 (TF) der Gemarkung Altteglöshaus.

3. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB, §§ 1-15 BAUNVO)

Der Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplans wird als Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO festgesetzt:

GE I: 386/2 (TF), 388 (TF), GE II: 388 (TF), GE III: 387 (TF), GE IV: 387/8

Nicht zulässig sind die gem. § 8 Abs. 2 BauGB zulässige Tankstellen. Ebenfalls nicht zulässig sind die gem. § 9 Abs. 3 BauGB ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbegebiet zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumaße untergeordnet sind, sowie Vergnügungstätten.

4. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§§ 9 ABS. 1 NR. 1 UND 6 BAUGB, §§ 16, 17, 19, 20 BAUNVO)

a) max. Grundflächenzahl (GRZ): 0,8

b) max. Geschossflächenzahl (GFZ): 2,4

Es gelten die Festsetzungen der Nutzungsschablone im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans. Die GRZ berechnet sich aus den Gewerbeflächen sowie der privaten Grünflächen.

Der untere Bezugspunkt für die als Höchstmaß festgesetzten Wandhöhen, ist die Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens (EFOK). Die EFOK ist in der Planzeichnung in mehrere Bereiche unterschiedlich abgegrenzt. Es gilt die EFOK, in der sich das zu errichtende Gebäude befindet. Von der EFOK darf +/- 0,30 m abgewichen werden. Erstreckt sich ein Gebäude über mehrere Bereiche, so sind die betroffenen EFOKs so zu mitteln, dass die gewählte Erdgeschossfußbodenoberkante des Gebäudes zu keiner der betroffenen EFOKs mehr als 1,0m nach oben oder unten abweicht. Die Höhenangabe erfolgt im DHHN 2016. Zu den Bauangeboten sind detaillierte Höhenprofile beizufügen, die die Konformität mit den Höhenfestsetzungen des B-Planes belegen.

5. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKFLÄCHE (§ 23 BAUNVO)

a) Zur Bebauung stehen die Flächen innerhalb der Baugrenzen zur Verfügung.

b) Nebenanlagen und Stellplätze im Sinne des § 14 BauNVO dürfen außerhalb der Baugrenzen errichtet werden.

6. BAUWEISE (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB, §§ 22 UND 23 BAUNVO)

Im Bebauungsplan gilt für GE I, GE II und GE III eine abweichende Bauweise. Abweichend von der offenen Bauweise sind Baukörper mit einer Länge von über 50 m zulässig. Die Gebäude müssen einen seitlichen Grenzabstand einhalten. Für das GE IV gilt die offene Bauweise.

7. WANDHÖHEN (§ 16 ABS. 2 NR. 4 BAUNVO)

Wandhöhe: GE I, II, III: max. 13,00 m
GE IV: max. 8 m

Die Wandhöhen ermitteln sich aus dem Maß zwischen unterem und oberem Bezugspunkt. Die festgesetzten Wandhöhen werden als Maximalwerte festgesetzt. Der obere Bezugspunkt bei Flachdächern ist die Oberkante der Attika.

8. ABSTANDSFLÄCHE

Die Tiefe der Abstandsfläche bemisst sich aus dem Maß zwischen unterem und oberem Bezugspunkt. Gemäß Art. 6 Abs. 5 BauGB gilt die Tiefe der Abstandsflächen von 0,2 H, aber mindestens 3 m.

9. BAULICHE GESTALTUNG

9.1. Dachgestaltung

Es sind ausschließlich extensiv begrünnte Flachdächer ab einer Größe von > 38 m² Dachfläche zulässig. Mind. 80 % der Dachfläche ist zu begrünen. Für Dachflächen <= 38 m² sind glänzende Dachdeckungsmaterialien, Kupfer-, zink- oder bleieingedeckte Dachflächen unzulässig. Dachelemente zur Gewinnung der Sonnenenergie (Solaranlagen usw.) in nicht aufgeständerter Weise, sind zulässig.

9.2. Dachaufbauten

Dachaufbauten, in Form von Dachausgängen und technischen Anlagen sind bis zu einer Höhe von 3,00 m, gemessen von der Attika des jeweiligen Daches, auf einer Gesamtlänge von bis zu 100 m je Dachfläche zulässig, auch soweit dadurch die festgesetzte Gebäudehöhe überschritten wird. Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie und des Sonnenlichts gelten nicht als Dachaufbauten in diesem Sinne.

9.3. Fassaden

Die Fassaden können in Putz, Holz, Holzwerkstoffplatten, Gasbeton, Profilblechelemente und sonstigen für Industriebau geeigneten Materialien ausgeführt werden. Glänzende Oberflächen sind unzulässig. Als Farben sind gedeckte, matte Töne zulässig. Es wird eine Fassadenbegrünung empfohlen.

9.4. Werbeanlagen

An der Stätte der Leistung, d. h. auf dem Grundstück des Gewerbetreibenden, sind sowohl freistehende, als auch mit Gebäuden fest verbundene Werbeanlagen zulässig. Werbeanlagen dürfen an der Stätte der Leistung eine Werbefläche von 5 m² nicht überschreiten. Freistehende Werbeanlagen dürfen den Schnittplan Wandhöhe/Attika/Dachstuhl über dem Hauptgebäude nicht überschreiten. Freistehende Anlagen zur Außenwerbung sind nur innerhalb der Baugrenzen im Bereich der Zufahrt mit einer Gesamthöhe von 5 m zulässig.

9.5. Einfriedungen

Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von 2,0 m ohne Sockel auf der Innenseite der Einfriedung zulässig. Sie dürfen als Maschendraht- oder Stabträgerbau ausgebildet werden. Es ist ein Abstand von 15 cm zur Bodenoberfläche einzuhalten.

9.6. Auffüllung Geländeabgräben und -aufschüttungen.

Die Wiederherstellung des ursprünglichen Geländeeaus erfolgt bis ca. 0,50m unter Straßenniveau. Weitere Auffüllungen sind bis max. auf Höhe der festgesetzten EFOKs zugelassen.

9.7. Böschungen

Entstehende Böschungen in den Rändern des Baugebiets sind im Verhältnis von max. 1:1,5 zu böschen und zu begrünen. Höhenunterschiede innerhalb des Plangebiets zu benachbarten Parzellen dürfen mit max. 1:1,5 abgeblöcht oder wahlweise mit ingenieurbiologischen Maßnahmen oder Gabionenwänden abgefangen werden. Dabei darf der Höhenunterschied zwischen den Parzellen nicht mehr als 1,0m betragen. Stützwände, z.B. Winkelstützwände aus Beton, sind nicht zulässig. Höhenunterschiede zur öffentlichen Verkehrsfläche sind nicht zulässig. Soweit sich Untergeschosse von Gebäuden unterhalb des unteren Bezugspunktes des Erdgeschosses befinden, dürfen sie nicht, auch nicht abschnittsweise, durch Abbochsungen freigelegt werden.

9.8. Immissionsschutz

Innenhalb der Gewerbegebiete sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen) zulässig,

12. ARTENSCHUTZ

12.1. Vermeidungsmaßnahmen

Baumfällungen und Gehölzrücken dürfen nur außerhalb der Brutzeit der Vögel geschehen (Anfang Oktober bis Ende Februar), um eine Totung von Vögeln bzw. Zerstörung von Gelegen zu vermeiden.

- Zur Vermeidung der Totung von Fledermäusen und der Störung von Fortpflanzungsquartieren sollen Rodungsarbeiten möglichst im Oktober/November erfolgen. Eine ökologische Bauleitung ist erforderlich.
- Der Bereich um den alten Kamin mit Nachweisen der Zaunweidche muss während des Baubetriebs durch einen stabilen Reptilienschutzzäun geschützt werden, um ein Entwandern von Individuen in die Baustelle zu verhindern und eine Abtragung von Materialen oder ein Befahren der Habitatbereiche zu verhindern. Sollten Eingriffe in die Habitatbereiche nicht zu vermeiden sein (z.B. Sprengung des Kamins), müssen die Tiere aus diesen Bereichen vergriffen oder abgefangen werden und in sichere Bereiche verbracht werden, dies kann nur in den Monaten März bis Oktober erfolgen.
- Für die Durchführung der Maßnahmen ist eine ökologische Bauleitung zu benennen und der unteren Naturschutzbehörde schriftlich mitzuteilen.

12.2. CEF-Maßnahmen

- Anbringen von 3 geeigneten künstliche Nisthilfen für den Star (bereits 2022 angelegt)
- Anbringen von 3 Fledermauskästen pro gefälltem Hohlbaum im näheren Umfeld, die genau Anzahl ist von der ökologischen Bauleitung festzulegen
- Anlage einer Streubewiese mit extensiver Wiesenutzung im näheren Umkreis des Untersuchungsgebiets (bereits 2022 angelegt)
- Verbleib von Totholz in der näheren Umgebung des Untersuchungsgebiets
- Im Außenbereich der neuen Gebäude müssen sowohl Hecken mit einheimischen Gehölzen als auch Magerstandorte, Ruderalflächen und insektenfreundliche Blühstreifen angeplant werden. Alternativ können Blühflächen auf den umgebenden Ackerflächen angelegt werden.
- Als Ausgleich für den Lebensraumverlust der Zaunweidchen erfolgt ein Ersatzbalt von ca. 2.000 m², das als mageres blühreiches Grünland mit Strukturelementen (Sandlinien, Holz-/Steinhaufen) ausgestattet ist. Eine Integration in den Bereich der Streubewiese ist wünschenswert (bereits 2022 angelegt).

12.3. ZEF-Maßnahmen

- Anbringen von 3 geeigneten künstliche Nisthilfen für den Star (bereits 2022 angelegt)
- Anbringen von 3 Fledermauskästen pro gefälltem Hohlbaum im näheren Umfeld, die genau Anzahl ist von der ökologischen Bauleitung festzulegen
- Anlage einer Streubewiese mit extensiver Wiesenutzung im näheren Umkreis des Untersuchungsgebiets (bereits 2022 angelegt)
- Verbleib von Totholz in der näheren Umgebung des Untersuchungsgebiets
- Im Außenbereich der neuen Gebäude müssen sowohl Hecken mit einheimischen Gehölzen als auch Magerstandorte, Ruderalflächen und insektenfreundliche Blühstreifen angeplant werden. Alternativ können Blühflächen auf den umgebenden Ackerflächen angelegt werden.
- Als Ausgleich für den Lebensraumverlust der Zaunweidchen erfolgt ein Ersatzbalt von ca. 2.000 m², das als mageres blühreiches Grünland mit Strukturelementen (Sandlinien, Holz-/Steinhaufen) ausgestattet ist. Eine Integration in den Bereich der Streubewiese ist wünschenswert (bereits 2022 angelegt).

12.4. CEF-Maßnahmen

- Anbringen von 3 geeigneten künstliche Nisthilfen für den Star (bereits 2022 angelegt)
- Anbringen von 3 Fledermauskästen pro gefälltem Hohlbaum im näheren Umfeld, die genau Anzahl ist von der ökologischen Bauleitung festzulegen
- Anlage einer Streubewiese mit extensiver Wiesenutzung im näheren Umkreis des Untersuchungsgebiets (bereits 2022 angelegt)
- Verbleib von Totholz in der näheren Umgebung des Untersuchungsgebiets
- Im Außenbereich der neuen Gebäude müssen sowohl Hecken mit einheimischen Gehölzen als auch Magerstandorte, Ruderalflächen und insektenfreundliche Blühstreifen angeplant werden. Alternativ können Blühflächen auf den umgebenden Ackerflächen angelegt werden.
- Als Ausgleich für den Lebensraumverlust der Zaunweidchen erfolgt ein Ersatzbalt von ca. 2.000 m², das als mageres blühreiches Grünland mit Strukturelementen (Sandlinien, Holz-/Steinhaufen) ausgestattet ist. Eine Integration in den Bereich der Streubewiese ist wünschenswert (bereits 2022 angelegt).

12.5. CEF-Maßnahmen

- Anbringen von 3 geeigneten künstliche Nisthilfen für den Star (bereits 2022 angelegt)
- Anbringen von 3 Fledermauskästen pro gefälltem Hohlbaum im näheren Umfeld, die genau Anzahl ist von der ökologischen Bauleitung festzulegen
- Anlage einer Streubewiese mit extensiver Wiesenutzung im näheren Umkreis des Untersuchungsgebiets (bereits 2022 angelegt)
- Verbleib von Totholz in der näheren Umgebung des Untersuchungsgebiets
- Im Außenbereich der neuen Gebäude müssen sowohl Hecken mit einheimischen Gehölzen als auch Magerstandorte, Ruderalflächen und insektenfreundliche Blühstreifen angeplant werden. Alternativ können Blühflächen auf den umgebenden Ackerflächen angelegt werden.
- Als Ausgleich für den Lebensraumverlust der Zaunweidchen erfolgt ein Ersatzbalt von ca. 2.000 m², das als mageres blühreiches Grünland mit Strukturelementen (Sandlinien, Holz-/Steinhaufen) ausgestattet ist. Eine Integration in den Bereich der Streubewiese ist wünschenswert (bereits 2022 angelegt).

12.6. CEF-Maßnahmen

- Anbringen von 3 geeigneten künstliche Nisthilfen für den Star (bereits 2022 angelegt)
- Anbringen von 3 Fledermauskästen pro gefälltem Hohlbaum im näheren Umfeld, die genau Anzahl ist von der ökologischen Bauleitung festzulegen
- Anlage einer Streubewiese mit extensiver Wiesenutzung im näheren Umkreis des Untersuchungsgebiets (bereits 2022 angelegt)
- Verbleib von Totholz in der näheren Umgebung des Untersuchungsgebiets
- Im Außenbereich der neuen Gebäude müssen sowohl Hecken mit einheimischen Gehölzen als auch Magerstandorte, Ruderalflächen und insektenfreundliche Blühstreifen angeplant werden. Alternativ können Blühflächen auf den umgebenden Ackerflächen angelegt werden.
- Als Ausgleich für den Lebensraumverlust der Zaunweidchen erfolgt ein Ersatzbalt von ca. 2.000 m², das als mageres blühreiches Grünland mit Strukturelementen (Sandlinien, Holz-/Steinhaufen) ausgestattet ist. Eine Integration in den Bereich der Streubewiese ist wünschenswert (bereits 2022 angelegt).

12.7. CEF-Maßnahmen

- Anbringen von 3 geeigneten künstliche Nisthilfen für den Star (bereits 2022 angelegt)
- Anbringen von 3 Fledermauskästen pro gefälltem Hohlbaum im näheren Umfeld, die genau Anzahl ist von der ökologischen Bauleitung festzulegen
- Anlage einer Streubewiese mit extensiver Wiesenutzung im näheren Umkreis des Untersuchungsgebiets (bereits 2022 angelegt)
- Verbleib von Totholz in der näheren Umgebung des Untersuchungsgebiets
- Im Außenbereich der neuen Gebäude müssen sowohl Hecken mit einheimischen Gehölzen als auch Magerstandorte, Ruderalflächen und insektenfreundliche Blühstreifen angeplant werden. Alternativ können Blühflächen auf den umgebenden Ackerflächen angelegt werden.
- Als Ausgleich für den Lebensraumverlust der Zaunweidchen erfolgt ein Ersatzbalt von ca. 2.000 m², das als mageres blühreiches Grünland mit Strukturelementen (Sandlinien, Holz-/Steinhaufen) ausgestattet ist. Eine Integration in den Bereich der Streubewiese ist wünschenswert (bereits 2022 angelegt).

12.8. CEF-Maßnahmen

- Anbringen von 3 geeigneten künstliche Nisthilfen für den Star (bereits 2022 angelegt)
- Anbringen von 3 Fledermauskästen pro gefälltem Hohlbaum im näheren Umfeld, die genau Anzahl ist von der ökologischen Bauleitung festzulegen
- Anlage einer Streubewiese mit extensiver Wiesenutzung im näheren Umkreis des Untersuchungsgebiets (bereits 2022 angelegt)
- Verbleib von Totholz in der näheren Umgebung des Untersuchungsgebiets
- Im Außenbereich der neuen Gebäude müssen sowohl Hecken mit einheimischen Gehölzen als auch Magerstandorte, Ruderalflächen und insektenfreundliche Blühstreifen angeplant werden. Alternativ können Blühflächen auf den umgebenden Ackerflächen angelegt werden.
- Als Ausgleich für den Lebensraumverlust der Zaunweidchen erfolgt ein Ersatzbalt von ca. 2.000 m², das als mageres blühreiches Grünland mit Strukturelementen (Sandlinien, Holz-/Steinhaufen) ausgestattet ist. Eine Integration in den Bereich der Streubewiese ist wünschenswert (bereits 2022 angelegt).

12.9. CEF-Maßnahmen

- Anbringen von 3 geeigneten künstliche Nisthilfen für den Star (bereits 2022 angelegt)
- Anbringen von 3 Fledermauskästen pro gefälltem Hohlbaum im näheren Umfeld, die genau Anzahl ist von der ökologischen Bauleitung festzulegen
- Anlage einer Streubewiese mit extensiver Wiesenutzung im näheren Umkreis des Untersuchungsgebiets (bereits 2022 angelegt)
- Verbleib von Totholz in der näheren Umgebung des Untersuchungsgebiets
- Im Außenbereich der neuen Gebäude müssen sowohl Hecken mit einheimischen Gehölzen als auch Magerstandorte, Ruderalflächen und insektenfreundliche Blühstreifen angeplant werden. Alternativ können Blühflächen auf den umgebenden Ackerflächen angelegt werden.
- Als Ausgleich für den Lebensraumverlust der Zaunweidchen erfolgt ein Ersatzbalt von ca. 2.000 m², das als mageres blühreiches Grünland mit Strukturelementen (Sandlinien, Holz-/Steinhaufen) ausgestattet ist. Eine Integration in den Bereich der Streubewiese ist wünschenswert (bereits 2022 angelegt).

12.10. CEF-Maßnahmen

- Anbringen von 3 geeigneten künstliche Nisthilfen für den Star (bereits 2022 angelegt)
- Anbringen von 3 Fledermauskästen pro gefälltem Hohlbaum im näheren Umfeld, die genau Anzahl ist von der ökologischen Bauleitung festzulegen
- Anlage einer Streubewiese mit extensiver Wiesenutzung im näheren Umkreis des Untersuchungsgebiets (bereits 2022 angelegt)
- Verbleib von Totholz in der näheren Umgebung des Untersuchungsgebiets
- Im Außenbereich der neuen Gebäude müssen sowohl Hecken mit einheimischen Gehölzen als auch Magerstandorte, Ruderalflächen und insektenfreundliche Blühstreifen angeplant werden. Alternativ können Blühflächen auf den umgebenden Ackerflächen angelegt werden.
- Als Ausgleich für den Lebensraumverlust der Zaunweidchen erfolgt ein Ersatzbalt von ca. 2.000 m², das als mageres blühreiches Grünland mit Strukturelementen (Sandlinien, Holz-/Steinhaufen) ausgestattet ist. Eine Integration in den Bereich der Streubewiese ist wünschenswert (bereits 2022 angelegt).

12.11. CEF-Maßnahmen

- Anbringen von 3 geeigneten künstliche Nisthilfen für den Star (bereits 2022 angelegt)
- Anbringen von 3 Fledermauskästen pro gefälltem Hohlbaum im näheren Umfeld, die genau Anzahl ist von der ökologischen Bauleitung festzulegen
- Anlage einer Streubewiese mit extensiver Wiesenutzung im näheren Umkreis des Untersuchungsgebiets (bereits 2022 angelegt)
- Verbleib von Totholz in der näheren Umgebung des Untersuchungsgebiets
- Im Außenbereich der neuen Gebäude müssen sowohl Hecken mit einheimischen Gehölzen als auch Magerstandorte, Ruderalflächen und insektenfreundliche Blühstreifen angeplant werden. Alternativ können Blühflächen auf den umgebenden Ackerflächen angelegt werden.
- Als Ausgleich für den Lebensraumverlust der Zaunweidchen erfolgt ein Ersatzbalt von ca. 2.000 m², das als mageres blühreiches Grünland mit Strukturelementen (Sandlinien, Holz-/Steinhaufen) ausgestattet ist. Eine Integration in den Bereich der Streubewiese ist wünschenswert (bereits 2022 angelegt).

12.12. CEF-Maßnahmen

- Anbringen von 3 geeigneten künstliche Nisthilfen für den Star (bereits 2022 angelegt)
- Anbringen von 3 Fledermauskästen pro gefälltem Hohlbaum im näheren Umfeld, die genau Anzahl ist von der ökologischen Bauleitung festzulegen
- Anlage einer Streubewiese mit extensiver Wiesenutzung im näheren Umkreis des Untersuchungsgebiets (bereits 2022 angelegt)
- Verbleib von Totholz in der näheren Umgebung des Untersuchungsgebiets
- Im Außenbereich der neuen Gebäude müssen sowohl Hecken mit einheimischen Gehölzen als auch Magerstandorte, Ruderalflächen und insektenfreundliche Blühstreifen angeplant werden. Alternativ können Blühflächen auf den umgebenden Ackerflächen angelegt werden.
- Als Ausgleich für den Lebensraumverlust der Zaunweidchen erfolgt ein Ersatzbalt von ca. 2.000 m², das als mageres blühreiches Grünland mit Strukturelementen (Sandlinien, Holz-/Steinhaufen) ausgestattet ist. Eine Integration in den Bereich der Streubewiese ist wünschenswert (bereits 2022 angelegt).

12.13. CEF-Maßnahmen

- Anbringen von 3 geeigneten künstliche Nisthilfen für den Star (bereits 2022 angelegt)
- Anbringen von 3 Fledermauskästen pro gefälltem Hohlbaum im näheren Umfeld, die genau Anzahl ist von der ökologischen Bauleitung festzulegen
- Anlage einer Streubewiese mit extensiver Wiesenutzung im näheren Umkreis des Untersuchungsgebiets (bereits 2022 angelegt)
- Verbleib von Totholz in der näheren Umgebung des Untersuchungsgebiets
- Im Außenbereich der neuen Gebäude müssen sowohl Hecken mit einheimischen Gehölzen als auch Magerstandorte, Ruderalflächen und insektenfreundliche Blühstreifen angeplant werden. Alternativ können Blühflächen auf den umgebenden Ackerflächen angelegt werden.
- Als Ausgleich für den Lebensraumverlust der Zaunweidchen erfolgt ein Ersatzbalt von ca. 2.000 m², das als mageres blühreiches Grünland mit Strukturelementen (Sandlinien, Holz-/Steinhaufen) ausgestattet ist. Eine Integration in den Bereich der Streubewiese ist wünschenswert (bereits 2022 angelegt).

12.14. CEF-Maßnahmen

- Anbringen von 3 geeigneten künstliche Nisthilfen für den Star (bereits 2022 angelegt)
- Anbringen von 3 Fledermauskästen pro gefälltem Hohlbaum im näheren Umfeld, die genau Anzahl ist von der ökologischen Bauleitung festzulegen
- Anlage einer Streubewiese mit extensiver Wiesenutzung im näheren Umkreis des Untersuchungsgebiets (bereits 2022 angelegt)
- Verbleib von Totholz in der näheren Umgebung des Untersuchungsgebiets
- Im Außenbereich der neuen Gebäude müssen sowohl Hecken mit einheimischen Gehölzen als auch Magerstandorte, Ruderalflächen und insektenfreundliche Blühstreifen angeplant werden. Alternativ können Blühflächen auf den umgebenden Ackerflächen angelegt werden.
- Als Ausgleich für den Lebensraumverlust der Zaunweidchen erfolgt ein Ersatzbalt von ca. 2.000 m², das als mageres blühreiches Grünland mit Strukturelementen (Sandlinien, Holz-/Steinhaufen) ausgestattet ist. Eine Integration in den Bereich der Streubewiese ist wünschenswert (bereits 2022 angelegt).

12.15. CEF-Maßnahmen

- Anbringen von 3 geeigneten künstliche Nisthilfen für den Star (bereits 2022 angelegt)
- Anbringen von 3 Fledermauskästen pro gefälltem Hohlbaum im näheren Umfeld, die genau Anzahl ist von der ökologischen Bauleitung festzulegen
- Anlage einer Streubewiese mit extensiver Wiesenutzung im näheren Umkreis des Untersuchungsgebiets (bereits 2022 angelegt)
- Verbleib von Totholz in der näheren Umgebung des Untersuchungsgebiets
- Im Außenbereich der neuen Gebäude müssen sowohl Hecken mit einheimischen Gehölzen als auch Magerstandorte, Ruderalflächen und insektenfreundliche Blühstreifen angeplant werden. Alternativ können Blühflächen auf den umgebenden Ackerflächen angelegt werden.
- Als Ausgleich für den Lebensraumverlust der Zaunweidchen erfolgt ein Ersatzbalt von ca. 2.000 m², das als mageres blühreiches Grünland mit Strukturelementen (Sandlinien, Holz-/Steinhaufen) ausgestattet ist. Eine Integration in den Bereich der Streubewiese ist wünschenswert (bereits 2022 angelegt).

12.16. CEF-Maßnahmen

- Anbringen von 3 geeigneten künstliche Nisthilfen für den Star (bereits 2022 angelegt)
- Anbringen von 3 Fledermauskästen pro gefälltem Hohlbaum im näheren Umfeld, die genau Anzahl ist von der ökologischen Bauleitung festzulegen
- Anlage einer Streubewiese mit extensiver Wiesenutzung im näheren Umkreis des Untersuchungsgebiets (bereits 2022 angelegt)
- Verbleib von Totholz in der näheren Umgebung des Untersuchungsgebiets
- Im Außenbereich der neuen Gebäude müssen sowohl Hecken mit einheimischen Gehölzen als auch Magerstandorte, Ruderalflächen und insektenfreundliche Blühstreifen angeplant werden. Alternativ können Blühflächen auf den umgebenden Ackerflächen angelegt werden.
- Als Ausgleich für den Lebensraumverlust der Zaunweidchen erfolgt ein Ersatzbalt von ca. 2.000 m², das als mageres blühreiches Grünland mit Strukturelementen (Sandlinien, Holz-/Steinhaufen) ausgestattet ist. Eine Integration in den Bereich der Streubewiese ist wünschenswert (bereits 2022 angelegt).

12.17. CEF-Maßnahmen

- Anbringen von 3 geeigneten künstliche Nisthilfen für den Star (bereits 2022 angelegt)
- Anbringen von 3 Fledermauskästen pro gefälltem Hohlbaum im näheren Umfeld, die genau Anzahl ist von der ökologischen Bauleitung festzulegen
- Anlage einer Streubewiese mit extensiver Wiesenutzung im näheren Umkreis des Untersuchungsgebiets (bereits 2022 angelegt)
- Verbleib von Totholz in der näheren Umgebung des Untersuchungsgebiets
- Im Außenbereich der neuen Gebäude müssen sowohl Hecken mit einheimischen Gehölzen als auch Magerstandorte, Ruderalflächen und insektenfreundliche Blühstreifen angeplant werden. Alternativ können Blühflächen auf den umgebenden Ackerflächen angelegt werden.
- Als Ausgleich für den Lebensraumverlust der Zaunweidchen erfolgt ein Ersatzbalt von ca. 2.000 m², das als mageres blühreiches Grünland mit Strukturelementen (Sandlinien, Holz-/Steinhaufen) ausgestattet ist. Eine Integration in den Bereich der Streubewiese ist wünschenswert (bereits 2022 angelegt).

12.18. CEF-Maßnahmen

- Anbringen von 3 geeigneten künstliche Nisthilfen für den Star (bereits 2022 angelegt)
- Anbringen von 3 Fledermauskästen pro gefäll